Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseld

An die Präsidentin des Landtags NRW Frau Carina Gödecke MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

4 Oktober 2016 Seite 1 von 7

> Aktenzeichen 311. bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann

Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt: Richard Stigulinszky 0211 5867-3404 Telefon 0211 5867-3220 Telefax Richard.Stigulinszky@msw.nrw

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 27. Oktober 2016

hier: Bericht zur "Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Nordrhein-Westfalen"

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in seiner Sitzung am 27. Oktober 2016 wird der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend den Tagesordnungspunkt "Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Nordrhein-Westfalen" beraten. In der Anlage übersende ich Ihnen den hierzu erbetenen schriftlichen Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Syrie to ha

Sylvia Löhrmann

Anschrift:

Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon

0211 5867-40

Telefax

0211 5867-3220

www.schulministerium.nrw.de

poststelle@msw.nrw.de

Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen

"Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Nordrhein-Westfalen"

Die Ausbildung zur "Staatlich anerkannten Erzieherin" bzw. zum "Staatlich anerkannten Erzieher" ist bundeseinheitlich geregelt in der **Rahmenvereinbarung über Fachschulen** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der Fassung vom 02.06.2016).

Die **Aufnahmevoraussetzungen** sind für den Fachbereich Sozialwesen unter Ziffer 3 wie folgt geregelt:

"Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

- einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist und
- über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine in Abhängigkeit von der Dauer der Ausbildung nach den Bestimmungen der Länder als gleichwertig anerkannte Qualifizierung verfügt."

Zu der **Dauer der Ausbildung** wird in der Rahmenvereinbarung für den Fachbereich Sozialwesen unter Ziffer 4 ausgeführt:

"Der gesamte Ausbildungsweg dauert unter Einbeziehung der beruflichen Vorbildung in der Regel fünf Jahre, mindestens jedoch vier Jahre. Er enthält eine in der Regel dreijährige, mindestens jedoch zweijährige Ausbildung an einer Fachschule ⁶⁾. Eine Teilzeitausbildung dauert entsprechend länger. Die praktische Ausbildung findet in unterschiedlichen sozialpädagogischen … Tätigkeitsfeldern statt.

⁶⁾ Die Erzieherausbildung erfolgt in Nordrhein-Westfalen auch an Berufskollegs in Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen."

Bildungsgänge, die unter diese Rahmenvorgaben fallen, führen zu dem bundesweit anerkannten Berufsabschluss "Staatlich anerkannte Erzieherin"/ "Staatlich anerkannter Erzieher". Alle Bildungsgänge, die zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern von dieser Rahmenvorgabe abweichen, können nur zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen. Sie können hingegen keine bundesweite Anerkennung erfahren. Nordrhein-Westfalen hat

von der Möglichkeit zur Einrichtung solcher Bildungsgänge keinen Gebrauch gemacht, d. h. alle Ausbildungsangebote in Nordrhein-Westfalen führen zu einem bundesweit anerkannten Berufsabschluss.

Die Umsetzung der KMK-Rahmenvorgaben erfolgt in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (**APO-BK**) vom 26. Mai 1999 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 223).

Regelungen für den Fachschulbildungsgang

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen ist die Ausbildung "Staatlich anerkannte Erzieherin"/ "Staatlich anerkannter Erzieher" in der Anlage E zur APO-BK "Bildungsgänge der Fachschule" geregelt.

Aufnahmevoraussetzungen sind in dem 1. Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen" in § 5 und für die Fachschulen des Sozialwesens ergänzend im 3. Abschnitt "Fachbereiche" im 4. Unterabschnitt "Sozialwesen" in § 28 geregelt:

- "§ 5 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen
 - (1) In die Fachschule wird aufgenommen, wer mindestens
 - den Abschluss der Ausbildung in einem für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und
 - 2. den Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand und
 - 3. eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr, die auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann, nachweist. Die einschlägige Berufstätigkeit wird in Fachschulen mit 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in Form eines gelenkten Praktikums während des Fachschulbildungsganges abgeleistet.
 - (2) In die Fachschule kann abweichend von Absatz 1 auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.
 - (3) ...
 - (4) Ergänzende Aufnahmevoraussetzungen im 3. Abschnitt bleiben unberührt."
- "§ 28 Aufnahmevoraussetzungen
 - (1) Die Aufnahme in den Fachbereich Sozialwesen erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und den Nachweis der persönlichen Eig-

nung, der durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu erbringen ist. Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in einer der Fachrichtungen dienlich ist. Als gleichwertige Qualifizierung wird das Bestehen der Prüfung in Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage C¹ im Berufsfeld Sozialwesen anerkannt.² Bewerberinnen und Bewerber, die anstelle der geforderten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 900 Arbeitsstunden in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsgangs erwarten lassen. Die berufliche Tätigkeit muss innerhalb eines Jahres absolviert worden sein. Geeignet sind auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines einschlägigen Bundesfreiwilligendienstes.

(2) ..."

Unter den vorgenannten Aufnahmevoraussetzungen sind folgende **Konstellationen** für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik möglich, wobei im Folgenden ausschließlich der Nachweis des allgemein bildenden Abschlusses und der beruflichen Qualifikation betrachtet wird:

- 1. Bewerberinnen und Bewerber weisen den mittleren Schulabschluss und den Abschluss eines einschlägigen Berufes nach Landesrecht nach. Als einschlägige Berufe nach Landesrecht gelten Ausbildungsberufe des Fachbereichs Sozialwesen "Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger", "Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent" und "Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Heilerziehung" sowie die Ausbildungsberufe des Gesundheitswesens wie z. B. "Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger".
- 2. Bewerberinnen und Bewerber weisen den mittleren Schulabschluss und eine einschlägige Berufstätigkeit in einem der unter 1. genannten Berufe von mindestens fünf Jahren nach.
- Bewerberinnen und Bewerber weisen den mittleren Schulabschluss und den Abschluss eines zweijährigen Bildungsganges des Fachbereichs Gesundheit/Soziales nach, der berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den schulischen Teil der Fachhochschulreife vermittelt.
- 4. Bewerberinnen und Bewerber weisen den mittleren Schulabschluss und den Abschluss eines zweijährigen Bildungsganges des Fachbe-

-

¹ jetzt: § 2 Nummer 3 Anlage C APO-BK

² Unabhängig von der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 21. September 2012 (GV. NRW 23/2012 S. 429/ABI. NRW. 10/2012 S. 538) gilt die bestandene Prüfung zum Erwerb beruflicher Kenntnisse im Berufsfeld Sozialwesen gemäß den auslaufenden gültigen Prüfungsbestimmungen der APO-BK Anlage C in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung (BASS 2012/2013 weiterhin als gleichwertige Qualifizierung.

- reichs Gesundheit/Soziales nach, der berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fachhochschulreife vermittelt.
- 5. Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung nachweisen und eine einschlägige berufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 900 Arbeitsstunden in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen. Die berufliche Tätigkeit muss innerhalb eines Jahres absolviert worden sein.
- 6. Bewerberinnen und Bewerber, die eine nicht einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen haben und eine einschlägige berufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 900 Arbeitsstunden in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen. Die berufliche Tätigkeit muss innerhalb eines Jahres absolviert worden sein.
- 7. Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung nachweisen und ein freiwilliges soziales Jahr oder einen einschlägigen Bundesfreiwilligendienst absolviert haben.
- 8. Bewerberinnen und Bewerber, die eine nicht einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen haben und ein freiwilliges soziales Jahr oder einen einschlägigen Bundesfreiwilligendienst absolviert haben.

Der Nachweis der persönlichen Eignung (erweitertes Führungszeugnis) ist zusätzlich erforderlich.

Bezüglich der **Dauer** des Fachschulbildungsganges regelt § 2 Absatz 4 der Anlage E der APO-BK:

"Die Fachschule umfasst ...

Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Unterrichtsstunden Praxis in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen."

Mit diesen Vorgaben dauert der Fachschulbildungsgang in der Vollzeitform drei Jahre, da ein Schuljahr mit durchschnittlich 40 Unterrichtswochen berechnet wird und Vollzeitunterricht 30 bis 34 Unterrichtsstunden pro Woche beinhaltet

Bezüglich der Aufteilung der Theorie- und Praxisphasen enthält die APO-BK keine Vorgaben. Aus der Tradition heraus hat sich eine Aufteilung in einen zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt und einen daran anschließenden einjährigen überwiegend fachpraktischen Ausbildungsabschnitt durchgesetzt.

In den letzten Jahren werden zwischen den Berufskollegs und den Praxiseinrichtungen zunehmend Modelle entwickelt, bei denen die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsabschnitte in den drei Jahren gleichmäßig verteilt werden. Diese Modelle werden oftmals als "Praxisintegrierte Ausbildung (PIA)" oder "Praxisorientierte Ausbildung" bezeichnet.

Parallel dazu besteht die Option, den Fachschulbildungsgang als **Teilzeitbildungsgang** einzurichten. Dieser wird dann als Abendschule organisiert, da die Bewerberinnen und Bewerber die Fachschule parallel zu einer beruflichen Tätigkeit besuchen wollen. Die Dauer beträgt dann fünf bis sechs Jahre, je nach wöchentlichem Unterrichtsumfang. Die Nachfrage nach der Teilzeitform ist – anders als bei anderen Fachbereichen wie z. B. Technik – sehr gering.

Die Berufskollegs bieten die Organisationsform entsprechend der Nachfrage an. Zu der **quantitativen Verteilung** der verschiedenen Organisationsformen im Schuljahr 2015/16 kann ausgeführt werden:

Vollzeitform (2 Jahre Fachtheorie und 1 Jahr Fachpraxis)

Vollzeitform (Praxisintegrierte Form/ PIA)

Teilzeitform (5 bis 6 Jahre)

16.574 Studierende
1.776 Studierende
90 Studierende

Regelungen für das Berufliche Gymnasium

Mit der KMK-Rahmenvereinbarung wurde für Nordrhein-Westfalen die Option eingeräumt, die Erzieherausbildung auch an Berufskollegs in Bildungsgängen, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, anzubieten.

Zur Realisierung dieser Option wurde in der APO-BK ein Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums eingerichtet. In der Anlage D zur APO-BK ist die Aufnahme in § 3 geregelt:

"§ 3 Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Berechtigung gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3 APO-WbK.
- (2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist. Aufgenommen werden kann auch, wer die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat
- (3) Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können unter Beibehaltung des Fachbereichs und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts in die Jahrgangsstufe 12 der Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden. Sie müssen bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 Kenntnisse in

- einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang des Unterrichts der Jahrgangsstufe 11 nachweisen.
- (4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absätze 1 und 2 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass sie für den Besuch des Bildungsgangs geeignet sind.
- (5) ..."

Bezüglich der **Dauer** des Bildungsganges des Beruflichen Gymnasiums regelt § 2 der Anlage D der APO-BK:

"Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (Jahrgangstufe 11), eine zweijährige Qualifikationsphase (Jahrgangstufen 12 und 13) und ggf. eine Jahrgangstufe 14. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die doppeltqualifizierend einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die allgemeine Hochschulreife vermitteln, dauern nach Maßgabe der Stundentafeln bis zu vier Jahre und umfassen die Jahrgangstufen 11 bis 14. ..."

Der Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums wird nur in Vollzeitform angeboten und dauert vier Jahre. Im Schuljahr 2015/16 befanden sich 5.387 Jugendliche in dem Bildungsgang.